

# **Amtsblatt**

## **der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf**

Nummer 14

Jahrgang 2007

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 3. September 2007

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften -  
Fachhochschule Deggendorf  
Vom 3. September 2007**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1  
Studienziel**

Ziel des Studiums des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft ist die Ausbildung von Betriebswirtinnen und Betriebswirten, die auf Basis wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis relevante Fragestellungen bearbeiten können. Im einzelnen werden die Studierenden

- umfassende Fachkenntnisse erwerben, die sie u. a. zur Übernahme von Managementaufgaben in Unternehmen und Administrationen befähigen,
- soziale und methodische Fähigkeiten entwickeln, die es ihnen erlauben, in einem komplexen und interkulturellen Umfeld sicher zu agieren und kompetent zu handeln.

Diesem Ziel dient auch das integrierte praktische Studiensemester, durch das der Ort der Ausbildung in ausgewählte Unternehmen in enger Abstimmung mit der Hochschule verlagert wird.

**§ 2  
Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird im vierten oder im fünften Studiensemester absolviert.
- (2) Es sind 210 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben.
- (3) Ab dem sechsten Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplans folgende Studienschwerpunkte geführt, von denen die Studierenden einen auszuwählen haben:
  1. Dienstleistungsmanagement
  2. Internationales Vertriebs- und Marketingmanagement

3. Einkauf und Logistik
4. Controlling und Rechnungswesen
5. Steuern und Wirtschaftsprüfung

Der Studienschwerpunkt ist bis zum Ende des fünften Studienseesters zu wählen.

### **§ 3**

#### **Module und Leistungsnachweise**

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Kreditpunkte sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
  1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind und im Studienplan als solche ausgewiesen sind.
- (3) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Pflichtmodule können zusätzlich in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

### **§ 4**

#### **Studienplan**

Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich Aufbau und Ablauf des Studiums im Einzelnen ergeben. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Semester einschließlich der zu erreichenden ECTS-Kreditpunkte

2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte der Module,
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Semesterwochenstundenzahl,
4. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde,
6. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
7. die näheren Festlegungen zum praktischen Studiensemester einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie
8. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

## **§ 5**

### **Eintritt in das praktische Studiensemester sowie in das Schwerpunktstudium**

- (1) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte aus den Fächern Lfd. Nr. 1 bis 19 der Anlage erzielt wurden.
- (2) Der Eintritt in das Schwerpunktstudium setzt voraus, dass mindestens 100 ECTS-Kreditpunkte erzielt wurden.

## **§ 6**

### **Fachstudienberatung**

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 40 ECTS-Kreditpunkte erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

## **§ 7**

### **Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Studierenden die Prüfungen der Lehrveranstaltungen mit der Lfd. Nr. 1, 2, 3 und 4 der Anlage erstmals angetreten haben (Grundlagen- und Orientierungsprüfung).

## **§ 8**

### **Praktisches Studiensemester**

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen. Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienplan. Es kann auch im Ausland geleistet werden.
- (2) Die oder der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs steht den Studierenden beratend zur Verfügung.

## **§ 9 Bachelorarbeit**

In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden. Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 150 ECTS-Kreditpunkte erreicht hat. Themen werden von Professoren und Professorinnen des Fachbereichs vergeben. Die Bachelorarbeit kann in Abstimmung mit dem Prüfer oder der Prüferin in englischer Sprache verfasst werden. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt regelmäßig 3 Monate.

## **§ 10 ECTS-Kreditpunkte, Prüfungsgesamnote**

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen werden die ECTS-Kreditpunkte nach Anlage vergeben. Für Wahlfächer werden anrechenbare ECTS-Kreditpunkte nicht vergeben.
- (2) Die Prüfungsgesamnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die dem Modul zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:  
A die besten 10 %  
B die nächsten 25 %  
C die nächsten 30 %  
D die nächsten 25 %  
E die nächsten 10 %  
Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs mindestens zusätzlich zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

## **§ 11 Zeugnis**

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Degendorf ausgestellt.

## **§ 12 Akademischer Grad und Diploma Supplement**

- (1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B. A.“ verliehen.

- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

### **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2007 aufnehmen.
- (2) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach Abs. 1 nicht gilt, finden weiter die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaft vom 30. Mai 1996 (KWMBI II 1996 S. 1191) zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2000 (KWMBI II 2001 S. 1027) bzw. die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft vom 17. August 2006 Anwendung. Im Übrigen treten sie außer Kraft.

**Anlage  
zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Betriebswirtschaft an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften -  
Fachhochschule Deggendorf**

**1. Übersicht über die Module und Leistungsnachweise der theoretischen  
Studiensemester**

1	2	3	4	5 6 Prüfungen		7	8
ECTS- Course Code	Module	SWS	Art der Lehrver- anstalt- ung <sup>1)</sup>	Art und Dauer in min <sup>1)</sup>	Zulas- sungs- vorausset- zungen <sup>1)</sup>	Endnoten- bildende studien- begleitende Leistungs- nachweise <sup>1)</sup>	ECTS- Kredit- punkte
A 1101	Einführung in die Betriebs- wirtschaftslehre	2	SU,Ü	schrP 90-120			3
A 1102	Externes Rechnungswesen	4	SU,Ü	schrP 90-120			5
A 1103	Mathematik	4	SU, Ü	schrP 90-120			5
A 1104	Statistik	4	SU,Ü	schrP 90-120			5
A 1105	Wirtschaftsinformatik	6	SU,Ü	schrP 90-120			7
A 2101	Arbeitstechnik	2	SU, Ü			StA	3
A 2102	Finanzen und Investition	4	SU, Ü	schrP 90-120			5
A 2103	Internes Rechnungswesen	4	SU,Ü	schrP 90-120			5
A 2104	Material und Produkt	4	SU,Ü	schrP 90-120			5
A 2105	Schuldrecht	4	SU,Ü	schrP 90-120			5
A 2106	Volkswirtschaftstheorie	4	SU,Ü	schrP 90-120			5
Z 3100	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	2	SU/Ü	Kl. U./o. mdl. LN u./o. StA			2
A 3101	Management: Führung und Verantwortung	4	SU,Ü	schrP 90-120			5
A 3102	Marketing: Einführung	4	SU,Ü	schrP 90-120			5
A 3103	Management sozialer Systeme	4	SU,Ü	schrP 90-120			5
A 3104	Unternehmensrecht	4	SU,Ü	schrP 90-120			5
A 3105	Einkommensteuer sowie Bilanzierungsgrundlagen	4	SU,Ü	schrP 90-120			6
A 3106	Volkswirtschaftspolitik	2	SU, Ü	schrP 90-120			3
A 1110	<u>Wirtschaftssprachen:</u> <sup>1) 2)</sup> Wirtschaftssprache I	2	SU/Ü	schrP 90-120			2
A 1120	Wirtschaftssprache II	2	SU/Ü	schrP 90-120			2
A 2130	Wirtschaftssprache III	2	SU/Ü	schrP 90-120			2

1	2	3	4	5 6 Prüfungen		7	8
ECTS- Course Code	Module	SWS	Art der Lehrver- anstaltung <sup>1)</sup>	Art und Dauer in min <sup>1)</sup>	Zulas- sungs- vorausset- zungen <sup>1)</sup>	Endnoten- bildende studien- begleitende Leistungs- nachweise <sup>1)</sup>	ECTS- Kredit- punkte
A 4101	Controlling und Treasury	4	SU,Ü	schrP 90-120	LN		6
A 4102	Informations- und Wissens- management	4	SU,Ü	schrP 90-120			5
A 4103	Management Schlüsselquali- fikationen	4	SU,Ü			StA	5
A 4104	Management Tools	4	SU,Ü			3 StA	5
A 4105	Prozess- und Projektmanage- ment	4	SU,Ü	schrP 90-120	LN	StA	6
A 4106	Sonstige Ertragsteuern und Umsatzsteuer	4	SU,Ü	schrP 90-120			6
A 4140	Wirtschaftssprache IV <sup>2)</sup>	2	SU,Ü	schrP 90-120			2
A 6101	Internationale Wirtschafts- politik	6	SU,Ü	schrP 90-120	LN		7
A 6102	Arbeits- und Sanierungsrecht	2	SU,Ü	schrP 90-120			3
A 6103	Management Business-Plan- Seminar	2	SU,Ü			StA	3

### Schwerpunkte

1 Schwerpunkt ist zu wählen)

	<b>Dienstleistungs- management</b>						
A 6110	1. Dienstleistungsmanage- ment	4	SU	schrP 90-120			6
A 7111	2. HR Management in Dienst- leistungsorganisationen	4	SU/Ü	schrP 90-120	LN		6
A 7112	3. Strategisches Marketing	2	SU/Ü	schrP 90-120	LN		4
A 7113	4. Dienstleistungsmarketing	4	SU/Ü	schrP 90-120	LN		6
A 6114	5. Erweiterte Dienstleistungs- kompetenz	6	SU/Ü			2 StA	8



1	2	3	4	5 6		7	8
ECTS-Course Code	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung <sup>1)</sup>	Prüfungen		Endnoten-bildende studien-begleitende Leistungs-nachweise <sup>1)</sup>	ECTS-Kredit-punkte
				Art und Dauer in min <sup>1)</sup>	Zulas-sungs-vorausset-zungen <sup>1)</sup>		
	<b>Internationales Vertriebs- und Marketingmanagement</b>						
A 6120	1. IT-Unterstützung in Marketing und Vertrieb	4	SU, Ü	schrP 90-120			6
A 7121	2. Rechtliche Grundlagen im Produktmanagement, in der Marketingkommunikation und im Vertrieb	4	SU, Ü	schrP 90-120			6
A 6122	3. Internationales Produkt- und Lösungsmanagement	4	SU, Ü	schrP 90-120			6
A 7123	4. Globale Markenführung und Internationale Marketingkommunikation	4	SU, Ü	schrP 90-120			6
A 7124	5. Internationales Vertriebsmanagement	4	SU, Ü	schrP 90-120			6
	<b>Einkauf und Logistik</b>						
A 7130	1. Gestaltung materialwirtschaftlicher Prozesse	4	SU, Ü	schrP 90-120			6
A 6131	2. Gestaltung von Logistikprozessen	4	SU, Ü	schrP 90-120			6
A 7132	3. Anwendungssoftware für Einkauf und Logistik	4	SU, Ü	schrP 90-120			6
A 6133	4. Materialmanagement	4	SU, Ü	schrP 90-120			6
A 7134	5. Vertragsrecht, Compliance management und Verhandlungstechnik	4	SU, Ü	schrP 90-120			6
	<b>Controlling und Rechnungswesen</b>						
A 7140	1. Kostenmanagement und strategisches Controlling	4	SU, Ü	schrP 90-120			6
A 6141	2. Operatives und internationales Controlling	4	SU, Ü	schrP 90-120			6
A 6142	3. Rechnungslegung nach HGB und internationale Rechnungslegung	4	SU, Ü	schrP 90-120			6
A 7143	4. Bilanzanalyse und Konzernrechnungslegung	4	SU, Ü	schrP 90-120			6
A 7144	5. Risikomanagement und Anwendungssoftware für Controlling und Rechnungswesen	4	SU, Ü	schrP 90-120			6

1	2	3	4	5 6		7	8
ECTS- Course Code	Module	SWS	Art der- Lehrver- anstaltung <sup>1)</sup>	Prüfungen		Endnoten- bildende studien- begleitende Leistungs- nachweise <sup>1)</sup>	ECTS- Kredit- punkte
				Art und Dauer in min <sup>1)</sup>	Zulas- sungs- vorausset- zungen <sup>1)</sup>		
	<b>Steuern und Wirtschafts- prüfung</b>						
A 6150	1. Unternehmensbesteuerung - Grundlagen	4	SU, Ü	schrP 90-120			6
A 7151	2. Unternehmensbesteuerung - Spezialgebiete	4	SU, Ü	schrP 90-120			6
A 6142	3. Rechnungslegung nach HGB und internationale Rechnungslegung	4	SU, Ü	schrP 90-120			6
A 7143	4. Bilanzanalyse und Kon- zernrechnungslegung	4	SU, Ü	schrP 90-120			6
A 7154	5. Prüfungswesen, Prüfungstechnik, internes Kontrollsystem	4	SU, Ü	schrP 90-120			6
A 7100	Bachelorarbeit						12
	<b>Gesamt</b>						<b>180</b>

## 2. Praktisches Studiensemester

1	2	3	4	5	7
ECTS-Course Code	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung <sup>1)</sup>	Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters	ECTS-Kreditpunkte
A 5100	Praktikum				24
A 5111 A 5112	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	4	S, Ü	KI o. StA o. mdILN <sup>2)</sup>	6
	<b>Gesamt</b>	<b>4</b>			<b>30</b>

<sup>1)</sup> Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt

<sup>2)</sup> In den Wirtschaftssprachen I bis IV sind die Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 8 SWS bzw. 8 ECTS-Kreditpunkten aus dem Angebot des Sprachenzentrums zu erbringen. Dabei ist mindestens einmal das Fach Wirtschaftsenglisch mit der Niveaustufe C1 zu wählen.

### Abkürzungen:

KI: Klausur  
 LN: studienbegleitender Leistungsnachweis  
 mdILN: mündlicher Leistungsnachweis  
 S: Seminar  
 schrP: schriftliche Prüfung  
 StA: Studienarbeit  
 SU: seminaristischer Unterricht  
 SWS: Semesterwochenstunden  
 Ü: Übung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 25. Juli 2007 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 3. September 2007.

Prof. Dr. Reinhard Höpfl  
Präsident

Die Satzung wurde am 3. September 2007 in der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 3. September 2007 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. September 2007.